

Protokoll für Kontrollbesuch / Sicherheitsaudit - Checkliste beim reglementierten Beauftragten

Ort: Luders

Datum: 22.11.2016

Ersteller/in: Zingrosch

Teilnehmer/innen:

Name:	Behörde
Zingrosch Diana	bmvit
Schützner Wolfgang	bmvit

Name:	Unternehmen
Mr. Gestader	Berg
Mr. Suckow	- - -

Rechtliche Grundlagen:

Verordnung (EG) Nr. 300/2008 (Art. 14)
Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998
Durchführungsbeschluss C(2015) 8005
NaSP, bmvit-Entscheidungen gemäß § (1) und NQKP

	BEANSTANDUNGEN / KLASSIFIZIERUNG DES MANGELS	FC*	NC*	Frist für Behebung
6.1.	Sicherheitskontrollen - Allgemeine Bestimmungen – nach dem Screening			
	6.1.1. Sendungen vor unbefugten Eingriff geschützt			n.g.
	6.1.2. Verfahren für manipulierte Sendungen			n.e.

6.2.	Screening			
	6.2.1.1 Methodik des Screenings			n.e.
	6.2.1.2. Verfahren bei Entdecken verbotener Gegenstände			n.e.

6.3.	Pflichten des Reglementierten Beauftragten			
	6.3.1.3. Benennung einer Person, die für die Durchführung und Überwachung der Sicherheitskontrollen an diesem Standort verantwortlich ist = Sicherheitsbeauftragter	✓		Hr. Gierke
	6.3.1.2. Vorlage eines Sicherheitsprogramms	✓		
	6.3.1.2. Unterzeichnung der Verpflichtungserklärung für diesen Standort	✓		
	6.3.1.3. Sicherheitsüberprüfung des/der Sicherheitsbeauftragten	✓		
	6.3.1.3. Zuverlässigkeitsüberprüfung der für den Standort verantwortlichen Person und Ausbilder	~~W~~ ✓	✓	Hr. Gierke Ende November

6.3.2.	Annahme der Luftfracht			
	6.3.2.1. Herkunft der Sendung (BV, RB, GV)			
	6.3.2. Überprüfung Status RB oder BV in der EU-Datenbank mind. 1 x täglich			n.o.
	6.3.2.2. Übergebende Person ist zu identifizieren (mittels Personalausweis, Reisepass, Führerschein oder sonstiges Dokument mit Lichtbild)			n.e.

6.3.2.6.	Dokumentation	bekannter Versender	nicht bekannter Versender			
	6.3.2.6. folgende Begleitinfos auf AWB oder separate Erklärung:					
	- Name und Anschrift bzw alphanumerische Kennung des RB					
	- eindeutige Kennung der Sendung, z.B. Nummer des Luftfrachtbriefs					
	- Inhalt der Sendung (oder Vermerk konsolidiert)					
	- SPX oder SCO oder SHR NACH DEM SCREENING					
	- KC oder AC oder RA oder Screeningmethode oder Grund für die Ausnahme vom Screening					n.o.
	- Name der Person, die den Sicherheitsstatus erteilt hat (oder Namenskürzel) sowie Datum und Uhrzeit (muss nicht unbedingt am AWB stehen)					
	- alphanummerische Kennung jedes RB, der Sicherheitskontrollen anwendet					

6.5.	Beförderung mit Nurfrachtflugzeugen - Geschäftliche Versender (GV)			
	6.5.2. Großkunden Verpflichtungserklärung			
	6.5.2.(c) Benennung einer Person, die in den Einrichtungen des Großkundenversenders für die Sicherheit verantwortlich ist			n.o.
				n.o.

6.6.	Schutz der Luftfracht			
6.6.1.	Transport von Luftfracht bei der Beförderung			
	6.6.1.1. Transport gesichert Sendungen so verpackt und versiegelt, dass etwaige Manipulation unmittelbar zu erkennen ist Frachtraum des Fahrzeuges zu verschließen oder zu versiegeln; Fahrzeuge mit Planenabdeckung sind durch TIR-Seile zu sichern, dass etwaige Manipulation unmittelbar zu erkennen ist			n.o.
	6.6.1.1. Transporteurserklärung (3 Jahre gültig)			n.o.

6.6.2.	Schutz der Fracht am Betriebsgelände			
	6.6.2. Sendungen physisch geschützt			n.o.
	6.6.2.2. Zugangskontrolle für Luftfracht			n.o.

11.1	Einstellung und			
11.2	Schulung von Personal			
	11.1.4. Beschäftigungsbezogene Einstellungsüberprüfung (Feststellung der Identität; Erfassung von Lücken bei Beschäftigungs- und Ausbildungszeiten mind. während der letzten 5 Jahre) neuer Mitarbeiter inklusive Strafregisterbescheinigung <i>(Beschäftigungsbezogene Einstellungsüberprüfung entfällt, wenn eine Zuverlässigkeitsüberprüfung vorliegt.)</i>	✓		
	Für Screening-Unternehmen: 11.2.3.2. Schulung der Screener			n.o.
	11.2.3.9. Bewusstseinsschulung und tätigkeitsbezogene Schulung der Mitarbeiter (5-jährig bzw. bei Änderungen) - Dokumentation	✓		
	11.2.5. bmvit-Schulung des/der Sicherheitsbeauftragten bzw. Ausbilder	✓		
	11.2.7. Schulung von Personen bezüglich des allgemeinen Sicherheitsbewusstseins (Personenkreis, welche Zugang zur Luftfracht haben, sowie Fahrer von beauftragten Transportunternehmen)			n.o.
	11.2.3.9 sowie 11.2.7 SCHULUNGSIHALTE	✓		

Checkliste vorhanden

Art. 14	Maßnahmen der Qualitätskontrolle			
	Interne Überwachungsmaßnahmen zumindest einmal pro Kalenderjahr			
	Verantwortliche Person			Al. Ambach
	Methodik (Interviews, Beobachtungen, Befragungen)			
	Ergebnisse, Umsetzung der Mangelbehebung			
	Verfahren im Sicherheitsprogramm			
	Dokumentation über die Qualitätskontrolle			

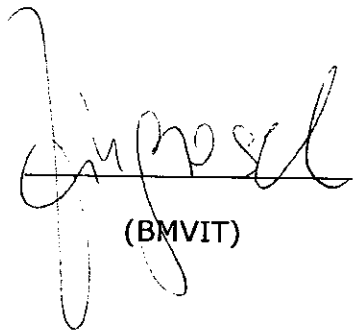
	Sonstiges			

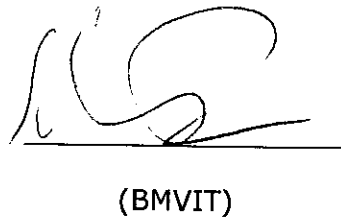
* FC = fully compliant NC = not compliant

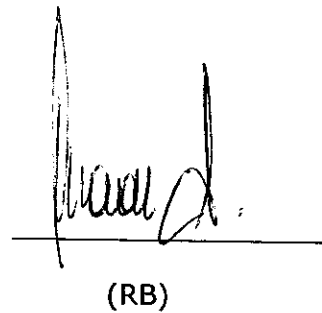
Vom RB zu setzende Aktivitäten

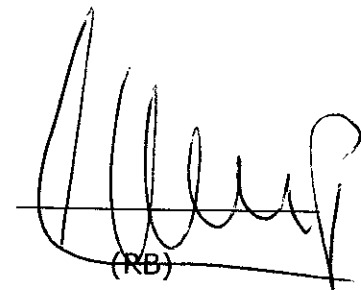
ZUP Hr. Gstedo → Ende November

Unterschriften:


(BMVIT)


(BMVIT)


(RB)


(RB)

